

Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 01.11.2023 folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Bezeichnung, Organisation und Aufgaben
- § 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 3 Stadtwehrleitung
- § 4 Ortswehrleitung
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Allgemeine Mitgliederpflichten
- § 7 Kinderabteilung
- § 8 Jugendabteilung
- § 9 Einsatzabteilung
- § 10 Zweitmitgliedschaft in der Einsatzabteilung
- § 11 Alters- und Ehrenabteilung
- § 12 Sonstige Funktionen
- § 13 Erlass von Dienstanweisungen
- § 14 Sprachliche Gleichstellung
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Bezeichnung, Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel ist eine rechtlich unselbständige, gemeindliche Einrichtung der Hansestadt Salzwedel. Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel“.

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus Ortsfeuerwehren, denen jeweils in geringer Anzahl unselbständige Standorte (Löschgruppen) zugeordnet sein können. Es bestehen folgende Organisationseinheiten:

Ortsfeuerwehr	Ggf. mit Löschgruppe(n)
Andorf	LG Rockenthin LG Hestedt
Benkendorf	LG Liesten
Brietz	
Buchwitz	
Cheine	
Chüttlitz	
Gerstedt	
Groß Chüden	
Henningen	LG Barnebeck
Jeebel	
Klein Gartz	
Langenapel	LG Wistedt
Mahlsdorf	
Osterwohle-Bombeck	

Pretzier	
Riebau	
Ritze	
Salzwedel	
Seeben	
Tylsen	
Steinitz	
Wieblitz-Eversdorf	

- (3) Die Organisationseinheiten sind in Stützpunktbereichen zusammengefasst, die je durch einen Stützpunktbereichsleiter geführt werden.
- (4) Die Aufgaben der Feuerwehr umfassen:
 - a) die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz) sowie die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz);
 - b) die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei Notständen im Sinne §§ 1 und 2 BrSchG LSA;
 - c) die Aufklärung über brandschutzrechtliches Verhalten;
 - d) die Wahrnehmung der Aufgaben der Wasserwehr im Gebiet der Hansestadt Salzwedel.
- (5) Darüber hinaus kann die Feuerwehr zu anderen Hilfs- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn die Einsatzbereitschaft der Wehr dadurch nicht beeinträchtigt wird. Sich ergebende Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen bleiben davon unberührt.
- (6) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Feuerwehr eines Stadtwehrleiters.
- (7) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Stützpunktbereiche der Stützpunktbereichsleiter und der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter. Die Ortswehrleiter bedienen sich zur Leitung der Löschruppen der Löschruppenführer.
- (8) Der Stadtwehrleiter, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter können vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden; es gilt § 15 BrSchG LSA und § 7 LVO-FF LSA.
- (9) Auf Vorschlag der Jugendwarte der Ortsfeuerwehren bestellt der Träger des Brandschutzes für die Dauer von 3 Jahren einen Stadtjugendwart und einen Stellvertreter. Der Vorschlag hat mindestens 3 Monate vor Ablauf der jeweiligen Berufszeit zu erfolgen.

§ 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:
 1. Einsatzabteilung,
 2. Alters- und Ehrenabteilung,
 3. Jugendabteilung,
 4. Kinderabteilung.
- (2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.
- (3) Die Führungsstruktur und die Soll-Einsatzstärken der Ortsfeuerwehren und damit deren einsatztaktische Gliederung und Ausstattung, richten sich nach dem vorhandenen Gefahrenpotential sowie den damit verbundenen Besonderheiten und werden auf Grundlage einer Risikoanalyse mit daraus ableitender Brandschutzbedarfsplanung ermittelt und festgelegt. Innerhalb der Führungsstruktur soll gleichzeitig nur eine Funktion wahrgenommen werden. Die Risikoanalyse und der Brandschutzbedarfsplan sind regelmäßig zu überprüfen und anlassbezogen fortzuschreiben.
- (4) Die Ausbildung in den Ortsfeuerwehren erfolgt am Standort. Für spezielle Ausbildungen bzw. Unterweisungen, wie z. B. Technische Hilfeleistungen, Funk- oder Leiterausbildungen steht das Gerätehaus der Ortsfeuerwehr Salzwedel als Ausbildungszentrum zur Verfügung. Die Truppmann-Ausbildung erfolgt zentral im Ausbildungsstützpunkt Salzwedel.

§ 3 Stadtwehrleitung

- (1) Die Stadtwehrleitung besteht aus dem Stadtwehrleiter, seinem Stellvertreter, den Stützpunktbereichsleitern, dem Stadtjugendwart und dem Schriftwart.
- (2) Der Stadtwehrleiter leitet die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel. Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Er handelt bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf der Grundlage der von dem Bürgermeister erlassenen Dienstanweisung. Der Stadtwehrleiter wird im Verhinderungsfall in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Stadtwehrleiter vertreten.
- (3) Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel und die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen. Der Stadtwehrleiter ist zu allgemeinen Fragen des Brandschutzes, der Beschaffung, Ausstattung, Instandhaltung von Fahrzeugen, der Technik und Gebäuden sowie zu allgemeinen Fragen der Haushaltsplanung „Brandschutz“ vom Träger des Brandschutzes anzuhören. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützt ihn die Stadtwehrleitung.
- (4) Dem Stadtwehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann im Verhinderungsfall einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.
- (5) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden durch die Ortswehrleiter zur Berufung durch den Träger des Brandschutzes vorgeschlagen. Der Vorschlag hat mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Stadtwehrleiters und des Stellvertreters zu erfolgen. Es können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr vorgeschlagen werden. Über den Vorschlag ist abzustimmen. Abgestimmt werden kann nur, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.
- (6) Der Stadtwehrleiter und der Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit durch den Bürgermeister der Hansestadt Salzwedel berufen. Die Berufung erfolgt auf 6 Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.
- (7) Auf Vorschlag des Stadtwehrleiters werden vom Träger des Brandschutzes die Stützpunktbereichsleiter und die sonstigen Verbands- und Zugführer eingesetzt.
- (8) Der Stadtwehrleiter wird bei Bedarf, aber mindestens 2x jährlich, die Stadtwehrleitung sowie die Ortswehrleiter zu einer Sitzung einberufen. Der Bürgermeister kann an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Über jede Sitzung der Stadtwehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtwehrleiter zu unterzeichnen ist.

§ 4 Ortswehrleitung

- (1) Der Ortswehrleiter leitet die Ortswehr. Er ist im Dienst der Vorgesetzte seiner Mitglieder. Er handelt bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf der Grundlage der von dem Bürgermeister erlassenen Dienstanweisung. Der Ortswehrleiter wird im Verhinderungsfall in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Ortswehrleiter vertreten.
- (2) Der stellvertretende Ortswehrleiter nimmt, außer in der Ortsfeuerwehr Salzwedel, in der Ortsfeuerwehr gleichzeitig eine Führungsfunktion als Zug- oder Gruppenführer entsprechend der festgelegten Einsatzstruktur im Brandschutzbedarfsplan war.
- (3) Die jeweiligen Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Einsatzabteilung dem Träger des Brandschutzes zur Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis vorgeschlagen. Der Vorschlag hat mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des Ortswehrleiters und des Stellvertreters zu erfolgen. Die Berufung erfolgt auf 6 Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

- (4) Die Qualifikation des Ortswehrleiters und des Stellvertreters ergeben sich aus der Gliederung entsprechend § 2 der Satzung und der jeweils gültigen Laufbahnverordnung (LVO-FF) LSA. Die Qualifikation ist in Ausnahmefällen spätestens nach einer zweijährigen Amtszeit nachzuweisen.
- (5) Die Ortswehrleitung besteht mindestens aus dem Ortswehrleiter, den Gruppenführern und dem Jugendwart. Darüber hinaus entscheidet der Ortswehrleiter. Die Ortswehrleitung unterstützt den Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (6) Die Ortswehrleitung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch alle 4 Monate zu einer Sitzung einberufen. Der Stadtwehrleiter oder sein Stellvertreter können an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Über jede Sitzung der Ortswehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter und von einem Sitzungsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Ortswehrleitung schlägt dem Träger des Brandschutzes die Aufnahme eines Bewerbers als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Überführung eines Mitgliedes in die Alters- und Ehrenabteilung vor.
- (8) Nach den gültigen Bestimmungen kann die Ortswehrleitung dem Stadtwehrleiter Vorschläge zur Beförderung und Auszeichnung von Kameradinnen und Kameraden ihrer Ortsfeuerwehr einreichen. Dem Ortswehrleiter obliegt - mit Ausnahme der Funktion seines Stellvertreters - das Vorschlagsrecht für die Führungskräfte innerhalb seiner Ortsfeuerwehr.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Ortsfeuerwehr.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch 1x jährlich einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vorher im Feuerwehrgerätehaus bekanntzugeben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut mit derselben Tagesordnung mit einer Wochenfrist zu laden.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Ausübung des Vorschlagsrechts für Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter erfolgt nach § 15 Abs. 3 BrSchG LSA. Es wird offen abgestimmt.

§ 6 Allgemeine Mitgliederpflichten

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Hansestadt Salzwedel nach Prüfung der Umstände des Einzelfalles Ersatz verlangen.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben über den Stadtwehrleiter oder über den Ortswehrleiter dem Bürgermeister grundsätzlich unverzüglich anzuzeigen:
 - a) Im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden (dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf

- den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind). Die Unfallanzeige für den Unfallversicherungsträger ist unverzüglich dem Träger der Feuerwehr zuzuleiten.
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.

§ 7 Kinderabteilung

- (1) Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Kinderfeuerwehr“ und den Namen der Ortsfeuerwehr. Die Mitarbeit in der Kinderabteilung ist nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten und im Alter von 5 bis 10 Jahren möglich. Über die Aufnahme in die Kinderabteilung entscheidet nach schriftlicher Beantragung der Ortswehrleiter mit dem Kinderwart der Ortsfeuerwehr.
- (2) Die Aufgaben und Ziele der Kinderabteilung sind gerichtet auf die spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendabteilung und die Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Kinderabteilung endet:
 - a) durch Übertritt in die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach § 8;
 - b) durch Austritt auf eigenen Wunsch;
 - c) durch Ausschluss;
 - d) wenn die Zustimmung der Erziehungsberechtigten zurückgenommen wird;
 - e) wenn gesundheitliche Bedenken gegen die Eignung bestehen.
- (4) Als Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr untersteht die Kinderabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Kinderwartes bedient.

§ 8 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr“ und den Namen der Ortsfeuerwehr.
- (2) In die Jugendabteilung können Personen aufgenommen werden
 - ab Vollendung des 10. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - wenn eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt,
 - wenn sie für den Dienst geistig, charakterlich und körperlich geeignet sind.

Eine gesundheitliche Eignungsuntersuchung kann gefordert werden.

- (3) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet nach schriftlicher Beantragung der Ortswehrleiter mit dem Jugendwart der Ortsfeuerwehr.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei Übertritt in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach § 9;
 - b) bei Austritt aus eigenem Wunsch;
 - c) bei Ausschluss;
 - d) wenn die Zustimmung der Erziehungsberechtigten zurückgenommen wird;
 - e) wenn gesundheitliche Bedenken gegen die Eignung bestehen.
- (5) Als Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr untersteht die Jugendabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendwartes bedient.

§ 9 Einsatzabteilung

- (1) Geeignete Bewerber über 16 Jahre können Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Anträge zur Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr sind schriftlich über den Ortswehrleiter an den Träger des Brandschutzes zu richten. Gleichzeitig hat der Bewerber den Träger der Feuerwehr über gesundheitliche Einschränkungen, die Einfluss auf die körperliche und fachliche Eignung haben können, zu informieren. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die

schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Die Kosten für erforderliche Unterlagen, wie z. B. ärztliche Bescheinigung über die körperliche Tauglichkeit, Auskunft aus dem Bundeszentralregister, trägt die Hansestadt Salzwedel.

- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Träger des Brandschutzes nach Anhörung der zuständigen Ortswehrleitung. Die Aufnahme soll an dem Standort erfolgen, der dem Wohnsitz am nächsten liegt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Mit der Entscheidung über die Aufnahme ist über die Notwendigkeit der Anordnung einer Probezeit und deren Dauer zu entscheiden. Die Probezeit beträgt in der Regel 6 Monate. Die Probezeit kann insbesondere für Bewerber entfallen, wenn eine Übernahme aus der Jugendfeuerwehr erfolgt oder der Bewerber bereits Mitglied in einer anderen Feuerwehr war. Innerhalb der festgesetzten Probezeit kann die Aufnahme jederzeit, ohne Angaben von Gründen, durch den Träger des Brandschutzes beendet werden. Jede Entscheidung über Beginn und Ende der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich.
- (3) Einsatzkräfte müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie dürfen erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres und nach erfolgreichem Abschluss der Truppmann-Ausbildung Teil I am operativen Einsatz teilnehmen. Der Einsatzdienst soll mit Vollendung des 67. Lebensjahres enden. Möchte das Mitglied ab Vollendung des 67. Lebensjahres Einsatzdienst leisten, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Trägers auf Grundlage einer in die Zukunft gerichteten ärztlichen Einschätzung, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 weiter vorliegen.
- (4) Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ist ehrenamtlich. Entschädigung wird nach Maßgabe der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel (Aufwandsentschädigungssatzung) gewährt.
- (5) Spätestens vor Aufnahme des Einsatzdienstes in der Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister oder durch einen von ihm Beauftragten die Verpflichtung nach § 9 Abs.2 BrSchG-LSA. Das neue Mitglied ist dabei durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, welche sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, unter Aushändigung einer Urkunde zu verpflichten. Dabei hat das neue Mitglied folgende Erklärung abzugeben: „Ich gelobe, als Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel, meinen freiwillig übernommenen Pflichten stets nachzukommen, mir ein hohes Wissen und Können anzueignen, die überlassenen Ausrüstungsgegenstände pfleglich zu behandeln, politische Neutralität im Dienst zu wahren und gute Kameradschaft zu halten“.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrlleiters oder sonst zuständiger Vorgesetzter gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen;
 - b) bei Alarm unverzüglich zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten;
 - c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Bei Nichtteilnahme ist unverzüglich zu informieren.
- (7) Die persönliche Einsatzbekleidung ist mindestens 1x jährlich sowie bei starker Verschmutzung nach Einsätzen sofort zum Waschen im Gerätehaus der Ortsfeuerwehr Salzwedel (nach Absprache) abzugeben.
- (8) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:
 - a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - b) der Vollendung des 67. Lebensjahres, soweit nicht weiter Einsatzdienst geleistet wird,
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss.

Der Austritt muss schriftlich beim Bürgermeister beantragt werden. Die Verpflichtung nach Abs.6

Buchstabe b) gilt fort, bis über den Austritt schriftlich entschieden ist.

- (9) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor der Aussprache ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (10) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten oder Handlungen, die den Dienstbetrieb oder das Ansehen der Feuerwehr schädigen, durch schriftlichen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) rechtskräftige Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat;
 - b) mehrmaliger Verstoß trotz schriftlicher Rüge;
 - c) häufiges unentschuldigtes Fernbleiben vom festgesetzten Übungs- und Ausbildungsdienst.

§ 10 Zweitmitgliedschaft in der Einsatzabteilung

- (1) Die Mitwirkung auswärtig wohnender Feuerwehrangehöriger in der Einsatzabteilung, die auf dem Gebiet der Hansestadt Salzwedel beruflich tätig sind, ist zulässig und insbesondere zur Sicherung der Tagesalarmbereitschaft erwünscht. Sie bedarf der Vereinbarung zwischen dem Träger der Stammfeuerwehr und der Hansestadt Salzwedel entsprechend den Vorgaben des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Für die Zweitmitgliedschaft gilt § 9 entsprechend.

§ 11 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet durch:
 - a) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister;
 - b) Ausschluss (§ 9 Abs. 10 gilt sinngemäß).

§ 12 Sonstige Funktionen

- (1) Auf Vorschlag der Stadtwehrleitung bestellt der Träger des Brandschutzes für die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel einen Sicherheitsbeauftragten, der die Ortswehrleiter anleitet und berät. Der Sicherheitsbeauftragte hat zur Weitergabe von Informationen der Feuerwehr-Unfallkasse (FUK) bzw. der Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) mindestens halbjährlich an der Stadtwehrleiterberatung teilzunehmen.
- (2) Die hauptamtlichen Gerätewarte der Hansestadt Salzwedel unterstützen bei Erfordernis und deren Anforderung die Ortswehrleiter zur kurzfristigen Herstellung der Einsatzbereitschaft nach Einsätzen im Bereich Atemschutz, Geräte, Armaturen, Fahrzeuge und Einsatzbekleidung.
- (3) Für den Aufbau und die Gliederung der Örtlichen Einsatzleitung (ÖEL) ist der Stadtwehrleiter verantwortlich. Auf seinen Vorschlag bestellt der Träger des Brandschutzes einen Leiter der ÖEL und weitere Kameraden mit Mindestqualifizierung Gruppenführer, welche als Mitglied der Örtlichen Einsatzleitung (ÖEL) in der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel tätig werden.

- (4) Auf Vorschlag der Stadtwehrleitung bestellt der Träger des Brandschutzes für die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel einen Leiter des Atemschutzes, der die Ortswehrleiter im Aufgabengebiet Atemschutz berät, die Kontrolle der persönlichen Atemschutznachweise übernimmt, und das Aufgabengebiet Atemschutz einschließlich der Aus- und Fortbildung überwacht.
- (5) Auf Vorschlag der Stadtwehrleitung bestellt der Träger des Brandschutzes für die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel einen Leiter Aus- und Fortbildung, der insbesondere die nicht standortbezogene, gemeindliche Ausbildung sicherstellt und koordiniert.

§ 13 Erlass von Dienstanweisungen

- (1) Der Stadtwehrleiter wird ermächtigt, Dienstanweisungen zur Umsetzung bzw. Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten dieser Satzung zu erlassen. Sie bedürfen der Mitzeichnung des Bürgermeisters.
- (2) Der Ortswehrleiter wird ermächtigt, per Dienstanweisungen innerhalb seiner Ortsfeuerwehr im Einvernehmen mit der Ortswehrleitung den Dienstbetrieb zu regeln, soweit aufgrund der örtlichen Verhältnisse dazu ergänzend zu bereits bestehenden Vorschriften eine Notwendigkeit besteht.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.11.2016 außer Kraft.

Hansestadt Salzwedel, den 02.11.2023



Meining
Bürgermeister

Siegel